OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603111/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des P R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.4.2019, GZ: VerkR96-25259-2018-KH, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer nicht dafür gesorgt habe, dass das nachstehende Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x sei am 28.7.2018 um 21:41 Uhr in Linz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, der Wiener Straße bis auf Höhe des Objektes Wiener Straße Nr. 151 von Herrn P D S gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 05/2017 sei abgelaufen gewesen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit e und § 57a Abs. 5 KFG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass er mittels Prüfgutachten beweisen könne, dass das Fahrzeug über eine gültige Begutachtungsplakette verfügt habe. Er habe das Fahrzeug im Jahr 2017 angemeldet, in diesem Zusammenhang sei das Fahrzeug gemäß § 57a KFG überprüft worden. Die Zulassungsstelle habe das Pickerl irrtümlich mit 2017 gelocht, dies sei jedoch nicht richtig, die Begutachtungsplakette hätte bereits mit Mai 2018 gelocht werden müssen. Die eigentliche Schuld treffe daher die Zulassungsstelle, welche ihm eine falsche Plakette ausgestellt habe. Er ersuche daher, das Verfahren gegen ihn einzustellen und stattdessen den Verantwortlichen bei der Zulassungsstelle für sein fahrlässiges Verhalten zur Verantwortung zu ziehen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x. Dieses Fahrzeug war am 28.7.2018 um 21:41 Uhr in Linz auf der Wiener Straße von Herrn D S gelenkt worden. Bei einer Verkehrskontrolle auf Höhe des Objektes Wiener Straße Nr. 151 wurde festgestellt, dass am Fahrzeug eine Begutachtungsplakette (Seriennr. x) mit der Lochung 05/2017 angebracht war. Das Fahrzeug war im Mai 1997 erstmalig zum Verkehr zugelassen und am 12.4.2017 von einer KFZ-Werkstätte gemäß § 57a KFG wiederkehrend begutachtet worden, bei der Anmeldung des Fahrzeuges war dem Beschwerdeführer eine Begutachtungsplakette mit der Lochung 5/2017 ausgehändigt worden. Der Beschwerdeführer hat diese Lochung nicht bemerkt, er hat die Plakette nicht selbst am Fahrzeug angebracht und ist auch nicht mit dem Fahrzeug gefahren.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 2. Satz KFG ist die Begutachtungsplakette so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

5.2. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen PKW und als solcher für den technischen Zustand dieses Fahrzeuges gemäß § 103 Abs. 1 KFG verantwortlich. Der Umstand, dass dieses Fahrzeug nach seinem Vorbringen seinem Sohn D gehört und von diesem verwendet wird, ändert daran

nichts. Gemäß § 36 lit. e KFG muss am Kraftfahrzeug eine vorschriftsmäßige Begutachtungsplakette angebracht sein. Von einer solchen kann nur dann die Rede sein, wenn die Lochung das Ende der Frist für die nächste wiederkehrende Begutachtung anzeigt. Ist eine Begutachtungsplakette falsch gelocht, so handelt es sich nicht um eine den Vorschriften entsprechende im Sinne des § 36 lit. e KFG. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 25.4.1985, 85/02/0122) kommt es nicht darauf an, ob sich der die wiederkehrende Überprüfung durchführende Gewerbetreibende „verzwickt“ hat, weil die pflichtgemäße Kontrolle der Begutachtungsplakette dem Zulassungsbesitzer ohne Schwierigkeit möglich ist. Es kommt für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 36 lit. e KFG auch nicht darauf an, ob das verwendete Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist (VwGH 29.1.1987, 86/02/0172). Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung entsprechend dieser Rechtsprechung zu verantworten. Es kommt nicht darauf an, wer allenfalls die Begutachtungsplakette falsch gelocht hat sondern der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer zu verantworten, dass eine vorschriftswidrige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht war.

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Auch wenn der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug nicht selbst verwendet, hätte er die Lochung der Plakette leicht überprüfen können.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Der Umstand, dass das gegenständliche Fahrzeug ausschließlich von seinem Sohn verwendet wird, schließt zwar das Verschulden des Beschwerdeführers nicht aus, rechtfertigt aber in konkretem Fall eine geringfügige Herabsetzung der Geldstrafe. Auch die herabgesetzte Strafe erscheint ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft zu einer genaueren Einhaltung seiner Verpflichtungen als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges anzuhalten. Auch spezialpräventive Gründe sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe.

Zu III.
Die Kosten für das behördliche Verfahren betragen gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten zu bezahlen.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers im Zusammenhang mit der Begutachtungsplakette ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl